

RS Vwgh 2001/9/19 99/09/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §4;

Rechtssatz

Die in § 4 ZustG genannten Abgabestellen stehen in keiner Rangordnung zueinander. Daher ist auch die Zustellung an einer Abgabestelle zulässig, wenn zur gleichen Zeit an einer anderen Abgabestelle zulässig zugestellt wurde (Hinweis E 30. 06. 1994, 94/06/0126). Eine Gesetzesbestimmung des Inhaltes, eine gleichzeitige Verfügung der Zustellung an verschiedenen Orten sei unzulässig, findet sich nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090228.X01

Im RIS seit

22.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at